

***Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick?  
„Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren  
bei Kindeswohlgefährdung***

***Positionspapier***

Vorgelegt von der  
Ständigen Fachkonferenz 2

**„Familienrecht und Soziale  
Dienste im Jugendamt“**

im Deutschen Institut  
für Jugendhilfe und  
Familienrecht e. V. (DIJuF)

**An der Erarbeitung dieses Papiers waren beteiligt:**

Prof. Dr. *Christian Schrapper*,  
Universität Koblenz

Dr. *Heinz Kindler*,  
Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), München

*Henriette Katzenstein*,  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.  
(DIJuF), Heidelberg

und

*Renate Blum-Maurice*,  
Kinderschutz-Zentrum Köln

*Anselm BröBkamp*,  
Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön

*Ulrich Engelen*,  
Jugendamt Essen

*Juliane Fahrner*,  
Justizministerium, Baden-Württemberg, Stuttgart

*Ansgar Fischer*,  
Oberlandesgericht Oldenburg

*Christine Gerber*,  
Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), München

Dr. *Doris Kloster-Harz*,  
Rechtsanwältin, München

*Marita Krist*,  
Lebensberatung Hermeskeil, Trier

*Klaus Guido Ruffing*,  
Jugendamt Saarpfalz-Kreis

*Wolfgang Rüting*,  
Jugendamt Kreis Warendorf

*Beate Schiffer*,  
Dezernat für Jugend, Schule, Soziales und Kultur Hattingen

## **Inhalt**

<b>I. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>II. Prägende Aspekte, Sichtweisen und Ziele im familiengerichtlichen Verfahren bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung</b>	<b>5</b>
1. Spannungsreiche Rechtspositionen im Verfahren	5
2. Notwendige und zugleich notwendig unklare normative Grundlagen der Verständigung: Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl als aufeinander bezogene Konzepte	5
3. Unklare oder nicht zu ermittelnde Sachverhalte	7
4. Prägende Perspektiven der Beteiligten im Verfahren	8
5. Klärungs- und Ergebnisorientierung als Dimensionen des Verfahrens	9
<b>III. Hintergrund: Zum Verständnis der Komplexität, Kindern im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB gerecht zu werden</b>	<b>12</b>
1. Kinder sind Menschen in Entwicklung	12
2. Kinder bedürfen der Fürsorge und des Schutzes sowie der Förderung und Erziehung durch Erwachsene, haben aber ebenso Anspruch auf Freiraum und Respekt für ihre Eigenständigkeit	12
3. Kinder und Kindheit sind Projektionsflächen vielfältiger und auch widersprüchlicher Erwartungen	13
<b>IV. Das Kind in den Blick nehmen: Anforderungen an die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB</b>	<b>14</b>
1. Das Kind als konkretes Kind mit seinen Erfahrungen und Reaktionen in den Blick nehmen	14
2. Das Kind mit den Möglichkeiten und Grenzen seiner Äußerungsfähigkeit in den Blick nehmen	14
3. Das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick nehmen	15
4. Das Kind mit seinem Bedürfnis nach Klärung und Perspektive in den Blick nehmen	16
5. Das Kind als Nutzer und Ko-Nutzer von öffentlichen Angeboten in den Blick nehmen	16
<b>V. Hinweise für eine Weiterentwicklung und Qualifizierung familiengerichtlicher Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, die „das Kind“ in den Mittelpunkt rücken</b>	<b>18</b>

## I. Einleitung

Dieses Positionspapier nimmt die Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung in den Blick und rückt dabei „das Kind“<sup>1</sup> in den Mittelpunkt. Es wird herausgearbeitet, wofür die Akteure in Verfahren vor dem Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung besonders achtsam sein müssen, wenn sie die komplexen Interessen und Ansprüche, Bedarfe und Rechte von Kindern angemessen begreifen und berücksichtigen wollen.

Das Papier wendet sich an alle beteiligten Professionen im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, gleichermaßen an die Jugendhilfe und die Justiz. Angestoßen werden soll eine Weiterentwicklung des Verfahrensablaufs, die Kindern zugute kommt. Anknüpfungspunkt ist eine Diskussion, die ein vertieftes Verständnis der Prozesse und Strukturen ermöglicht, die das Verfahren nach § 1666 BGB prägen. Spannungsfelder und Widersprüche werden dabei nicht ausgeblendet, sondern so genau wie möglich in den Blick genommen.<sup>2</sup>

Das Vorhaben, den Blick zu schärfen für „das Kind“ und seine Situation im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, kann auf viele Entwicklungen im Umfeld von Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit aufbauen. In den letzten Jahren ist auf politischer, gesetzlicher und fachlicher Ebene viel geschehen, um das Kind mit seinen (Entwicklungs-)Potenzialen und Problemen sowie seinen subjektiven Interessen weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Das gilt für die Jugendhilfe, das Verwaltungs- und das familiengerichtliche Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. In vielen Bereichen fand in den letzten Jahren eine verstärkte fachliche Anerkennung der Bedeutung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern statt, bspw in Bezug auf die Hilfeplanung oder die Pflegekinderhilfe. Die Runden Tische zu Heimerziehung und sexuellem Missbrauch haben das Bewusstsein geschärft für die erheblichen und lange wirksamen Folgen einer auch institutionellen und professionellen Missachtung kindlicher Subjektivität und ihrer Reduzierung zu Objekten staatlicher und gesellschaftlicher Beeinflussung. In Bezug auf gerichtliche Verfahren steht für die verstärkte Wahrnehmung von Kindern etwa die Einführung der Verfahrensbeistandschaft, um Gesichtspunkte, die das Kind betreffen und dessen subjektive Interessen, stärker in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen (§ 158 FamFG). Auch die Ausweitung der Pflichten, Kinder in Gerichtsverfahren anzuhören (§ 159 FamFG), zeigt das Ziel, das Kind in den Mittelpunkt des Verfahrens zu rücken. Die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung gewichtet den Willen des Kindes in sorgerechtlchen Verfahren in jüngerer Zeit stärker als bisher.<sup>3</sup>

Und schließlich beabsichtigte auch die Einführung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots durch das neue Familienverfahrensrecht (§ 155 FamFG) eine Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren.

„Das Kind“ weiter in den Mittelpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung zu rücken, erschien in der Diskussion der SFK 2 insofern zunächst als ein selbstverständliches Anliegen. Jedoch entpuppte sich das Vorhaben später – vielleicht auch gerade, weil es als so selbstverständlich und klar erschien – als nicht einfach zu lösende Aufgabe. Es wurde deutlich, wie unterschiedlich die Perspektiven auf „das Kind“, sein Wohl und seine subjektiven Rechte sich darstellen. Allzu leicht verschob sich der Fokus vom Kind auf das von dem/der jeweiligen erwachsenen Akteur/in für richtig und gültig Gehaltene. Deutlich wurde in der Diskussion: Die Verwobenheit der Entwicklung und Lebenssituation des Kindes mit seiner Familie bzw seinen Familien macht es zudem kaum möglich, das Kind „unabhängig“ von Erwachsenen in den Mittelpunkt zu stellen. Weiter erschwert die Dynamik und Vehemenz, die Konflikte zwischen Erwachsenen mit sich bringen können, und das generelle Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern eine vorrangige Konzentration auf das Kind. Diese Schwierigkeiten stellen sich auch in der Praxis.

Über vier Fragen soll daher im Folgenden vertiefend nachgedacht werden:

- Welche Sicht- und Denkweisen bestimmen Ablauf und Ergebnisse des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB im Hinblick auf das Kind? (Kap. II.1, II.2, II.4).
- Auf welche Konzepte und Vorstellungen beziehen sich Akteure auch im familiengerichtlichen Verfahren, wenn sie sich über Kinder, Kindheit und Kindeswohl verständigen (Kap. II.1, II.2, III.1, III.2, III.3).
- Worauf müssen die verschiedenen Akteure in diesen Verfahren besonders achten, worauf kommt es besonders an, wenn sie Kindern „gerecht“ werden wollen? (Kap. II.3, II.5, IV).
- Wie können Verfahren vor dem Familiengericht so gestaltet werden, dass sowohl objektiv über Kindeswohlgefährdungen und ihre Abwendung verhandelt und entschieden wird, als auch die Kinder in ihrer Subjektivität verstanden, berücksichtigt und beteiligt werden? (Kap. II.5, IV, V).

Die Bearbeitung dieser vier Fragen wird sich durch das folgende Positionspapier hindurchziehen.

1 „Das Kind“ wird in Anführungszeichen gesetzt, wenn grundsätzlich und prinzipiell von Kindern und Jugendlichen die Rede ist (s. dazu auch Kap. III). Es wird hier durchgehend vom Kind gesprochen. Jugendliche sind selbstverständlich ebenso gemeint.

2 Der Text knüpft an das Positionspapier „Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz“, 2010 an (abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) > Publikationen > Bücher/Broschüren).

3 BGH 28.04.2010, XII ZB 81/09 (zugleich Grundsatzentscheidung zur Kindesanhörung vor dem Oberlandesgericht); oder aktueller (allerdings speziell zur Beschneidung) OLG Hamm 30.08.2013, 3 UF 133/13: „ein entgegenstehender Kindeswille ist in diesem Falle zwingend zu beachten“.

## II. Prägende Aspekte, Sichtweisen und Ziele im familiengerichtlichen Verfahren bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Verfahren vor dem Familiengericht wegen Kindeswohlgefährdung wecken oft Hoffnungen und Befürchtungen zugleich. Erwartet wird, dass strittige Fragen und Konflikte in dem komplizierten Verhältnis kindlicher Versorgungs-, Entwicklungs- und Erziehungsrechte, elterlicher Rechte und Pflichten und sozialstaatlicher Unterstützungs- und Wachsamkeitsverpflichtungen endgültig geklärt werden.

Die Erwartung, dass Klarheit eintritt, wird jedoch häufig enttäuscht. Den Hintergrund dafür bilden zum ersten *spannungsreiche Rechtspositionen*, zum zweiten die *Komplexität der normativen Grundlagen* des Verfahrens. Zudem erschweren es *unklare, im Grenzbereich liegende oder nicht zu ermittelnde Sachverhalte*, zu klaren Ergebnissen zu kommen. Und schließlich sind *divergierende Perspektiven der Beteiligten* im Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im Spiel, die nicht immer bewusst zugänglich und kommunizierbar sind.

### 1. Spannungsreiche Rechtspositionen im Verfahren

In jedem konkreten Fall eines Verfahrens nach § 1666 BGB geht es prinzipiell darum, Grundrechtsansprüche zu klären und eine möglichst weitgehende Konkordanz herzustellen. Im Spiel sind etwa die Unantastbarkeit der Würde, das Recht auf freie Entfaltung, Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) und das natürliche, als Pflichtrecht ausgestaltete Elternrecht, über dessen Ausübung die staatliche Gemeinschaft wachen soll (Art. 6 Abs. 2 GG). Hinzu kommt das Recht von Eltern und Kindern auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK).

Es sind die Grundrechte von Eltern und Kindern zu beachten. Die Rechtspositionen sind dabei ineinander verwoben: Das als Pflichtrecht konzipierte Elternrecht verweist auf Rechte des Kindes auf Fürsorge und Erziehung durch seine Eltern. Das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit setzt wiederum Pflichten der Eltern voraus, dies zu ermöglichen. Das Recht der Elternteile auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird begrenzt durch das elterliche Pflichtrecht. Dem Pflichtrecht der Eltern ist das „staatliche Wächteramt“ an die Seite gestellt. Das Wächteramt beinhaltet sowohl Schutz und Unterstützung der Familie als auch Schutz des Kindes (Art. 6 Abs. 2 GG).

Im Grundsatz konzipiert die Verfassung Rechte des Kindes, Rechte und Pflichten der Eltern und staatliche Wächterfunktion also als aufeinander bezogen, nicht einander entgegengesetzt. Und doch stehen sie in einem Spannungsverhältnis, umso mehr, wenn es um vermutete Kindeswohlgefährdung geht. Das Verfahren vor dem Familiengericht bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung muss daher immer *im Spannungsverhältnis von grundlegenden – und aufeinander bezogenen – Rechtspositionen verstanden werden*, und zwar:

- den Rechten der Kinder auf Schutz und auf Erziehung und Entwicklung;
- den Rechten der Eltern auf Selbstbestimmung in Spannung zur Pflicht für Erziehung und Versorgung zu sorgen und Recht auf staatliche Unterstützung;
- den Pflichten der staatlichen Gemeinschaft zur Unterstützung, zur Wachsamkeit und Erreichbarkeit für „Hilferufe“ und dafür, Gefahren für das Kindeswohl durch Hilfe oder Intervention abzuwenden, dies aber in einer Weise, die das Recht auf Familienleben möglichst weitgehend achtet.

### 2. Notwendige und zugleich notwendig unklare normative Grundlagen der Verständigung: Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl als aufeinander bezogene Konzepte

Die immer noch prägende juristische Definition des Bundesgerichtshofs (FamRZ 1956, 350) für Kindeswohlgefährdung beinhaltet, dass eine gegenwärtige Gefahr vorliegt, die *erhebliche Schäden für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar sein* lässt. Diese Definition markiert die Schwelle, die einen Eingriff in das durch die Verfassung garantierte Elternrecht ermöglicht.

Zugleich wird die Gefährdung des Kindeswohls hier weit abgerückt von einer positiven Bestimmung des Kindeswohls. In der juristischen Diskussion wird angenommen, dass zwischen dem Kindeswohl und der Kindeswohlgefährdung eine Art unbestimmter Lücke klafft, ein Zustand, in dem das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, (moderat) beeinträchtigt, aber nicht gefährdet ist.

Deutlich wird dieses Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung an einem Ampelmodell:

**im grünen Bereich:**  
Kindeswohl – (wie) bestimmbar?

**im gelben Bereich:**  
Wohl des Kindes nicht gewährleistet,  
aber (noch) nicht gefährdet.  
(Schwelle des § 27 SGB VIII)

**im roten Bereich:**  
Kindeswohlgefährdung  
Definition der Grenze zwischen rot und gelb

Die für die Feststellung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung geforderte Voraussage erheblicher kindlicher Entwicklungsschäden kann zum einen nur getroffen werden auf Basis *detaillierter Kenntnisse des Einzelfalls* und unter sachkundigem Rückgriff auf Forschungsergebnisse über den Zusammenhang von vorhandenen, im Verantwortungsbereich der Eltern liegenden Bedingungen und später eintretenden Schädigungen. Zum anderen erscheint eine Wertung, ob festgestellte oder erwartbare Schäden erheblich sind bzw sein werden, ohne eine Vorstellung über unbeschädigte Entwicklung als Bezugspunkt nicht entscheidbar. Hier soll daher die These vertreten werden, dass ein *Diskurs über das Vorliegen einer Gefährdung zwischen Richter/in und anderen Beteiligten eine Verständigung auch darüber erfordert, was positiv als Kindeswohl allgemein (Was brauchen Kinder?) und im konkreten Fall (Was braucht dieses Kind?) angenommen werden kann.*

Immer wieder diskutiert wird, ob das Kindeswohl wegen des Fehlens positiver Bestimmungen im deutschen Recht durch Bezug auf internationale Konventionen und völkerrechtliche Vorgaben eine Konkretisierung erfahren kann. Zu dieser Diskussion vermerken aktuell *Meysen/Mendez de Vigo*:

„Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl fehlt [Anm. der Verf.: in der UN-Kinderrechtskonvention]. Dies hat allerdings seine innere Logik und Berechtigung. Wie das Wohl eines Kindes gefördert wird, entscheiden die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte. In Ländern mit freiheitlich-demokratischer Rechtsordnung hat sich der Staat herauszuhalten, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist und solange keine behördliche oder gerichtliche Entscheidung zu treffen ist, die die Person des Kindes betrifft (Art. 5 KRK). Ausnahmen vom Erziehungsprimat der Eltern sind regelmäßig nur in sehr begrenztem Ausmaß zugelassen, etwa in Bezug auf die Schulpflicht. Das Recht kann folglich nicht allgemeingültig definieren, was erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Hinzu kommt, dass sich die Vorstellung davon, was dem Wohl des Kindes entspricht, sowohl ständigem gesellschaftlichem Wandel unterliegt als auch je nach regionalem, sozialem und kulturellem Hintergrund variiert.“<sup>4</sup>

Obwohl also auch in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) der Begriff des Kindeswohls undefiniert bleibt, weisen der/die Autor/in darauf hin, dass der Kinderrechtskatalog dennoch eine Hilfe zur Auslegung bietet:

„Nach der auch vom UN-Kinderrechtsausschuss bevorzugten und den Regelungszweck fördernden Auslegung [Anm. der Verf.: des Kindeswohlbegriffs] orientiert sich das Verständnis des Begriffs Kindeswohl daran, dass es mit ‚sämtlichen sich aus der Konvention ergebenden Rechten und Verpflichtungen in Einklang steht und ihre Realisierung fördert‘. Das Prinzip ist somit mithilfe der in der KRK konkret aufgelisteten Rechte und Pflichten zu konkretisieren.“<sup>5</sup>

Die UN-Kinderrechte bieten also keine direkte Möglichkeit der Bestimmung konkreter Inhalte des Kindeswohls. Wohl aber weisen sie darauf hin, welche Rechte des Kindes staatliche Maßnahmen fördern und verwirklichen sollen. Zu den Kinderrechten gehört dabei ua auch – wie aus Art. 6 Abs. 3 GG im deutschen Recht garantiert –, dass Kinder nur unter engen Voraussetzungen von ihren Eltern getrennt werden dürfen<sup>6</sup> und dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu respektieren sind.<sup>7</sup> Die entsprechenden Artikel der Konvention reflektieren wiederum die schon beschriebene Verwobenheit von Kinder- und Elternrechten. Das gilt auch für den Art. 19 „Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“, in dem als Schutzmaßnahmen zunächst Unterstützung für Kind und Betreuungspersonen, idR also Unterstützung für den Eltern-Kind-Verbund, vorgesehen ist. Zum Schutz des Kindes gehören nach der Konvention allerdings auch Vorkehrungen zur Aufdeckung und Vermeidung von Vernachlässigung und Misshandlung sowie ggf gerichtliche Intervention. Dem entspricht das deutsche Recht schon heute. Neben diesen Bestimmungen finden sich in der Konvention jedoch weitere Rechtspositionen, die den Kindern zukommen und nicht auf den Eltern-Kind-Verbund verweisen, beginnend bei dem Recht auf Leben und Entwicklung<sup>8</sup> über das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens,<sup>9</sup> dem Schutz der Privatsphäre und Ehre des Kindes<sup>10</sup> bis hin etwa zum Recht auf Gesundheitsvorsorge und -förderung,<sup>11</sup> angemessene Lebensbedingungen,<sup>12</sup> Bildung und Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben.<sup>13</sup> Die zuletzt genannten Kinderrechte reflektieren eine Sichtweise, die Kinder immer auch schon als eigenständige Subjekte und nicht ausschließlich als Teil des Eltern-Kind-Verbunds in den Blick nimmt.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine verstärkte Rezeption auch dieser Rechte der Kinder nach der UN-KRK die gesellschaftliche Wahrnehmung der eigenständigen Rechtspositionen von Kindern stärken würde. Bei einer Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung träten neben den in Art. 6 Abs. 1 bis 3 GG und in der UN-KRK gleichermaßen verankerten Schutz der Eltern-Kind-Beziehung eigenständige Grundrechte des Kindes.

Zwar ermöglicht eine solche Anerkennung und verstärkte Wahrnehmung eigenständiger Kinder(grund)rechte nicht eine konkrete Bestimmung des Kindeswohls. Jedoch würde dadurch eine Grundlage und Erleichterung dafür geschaffen, den Blick für das Kind auch in den schwierigen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung zu schärfen. Zum einen würde neben der Verwobenheit der Eltern-Kind-Beziehungen die Position des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt stärker hervortreten. Zum anderen würde der staatliche Auftrag zur Förderung des Kindeswohls – auch und gerade bei Kindeswohlgefährdung – akzentuiert.

6 Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

7 Art. 5 UN-KRK.

8 Art. 6 UN-KRK.

9 Art. 12 UN-KRK.

10 Art. 16 UN-KRK.

11 Art. 24 UN-KRK.

12 Art. 27 UN-KRK.

13 Art. 28, 31 UN-KRK.

4 *Meysen/Mendez de Vigo* Forum Jugendhilfe 2013, 24.

5 *Meysen/Mendez de Vigo* (Fn 4), 26.

Insofern soll hier für eine Auseinandersetzung mit den UN-Kinderrechten geworben werden. Eine direkte „Hilfe“ in schwierigen Abwägungsprozessen in familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung ist davon zwar nicht zu erwarten. Jedoch reflektieren die UN-Kinderrechte den gegenwärtigen internationalen gesellschaftlichen Konsens darüber, was Kinder (eigentlich) brauchen und worauf sie ein Recht haben. Damit ist eine Grundlage dafür gelegt, sich über die Bestimmung des Kindeswohls und seine notwendigen Voraussetzungen zu verständigen. Diese in den Blick zu nehmen ermöglicht auch den Diskurs über die Wertungen, die mit der Einschätzung der Erheblichkeit erwartbarer Schädigungen für ein Kind verbunden sind. Dasselbe gilt für eine Verständigung darüber, inwiefern das Ergebnis eines familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung dem Kind Perspektiven erschließen kann.

Deutlich geworden ist, dass die UN-Kinderrechte keinesfalls eindeutige Maßstäbe für Entscheidungen im Einzelfall liefern können. Die Schwierigkeiten der Abwägung zwischen ineinander verflochtenen Rechtspositionen von Eltern und Kindern können die Kinderrechte ebenso wenig auflösen wie die Schwierigkeiten von Einschätzungen und Prognosen. Kinderrechte können jedoch eine Folie bilden, auf deren Hintergrund eine Verständigung über zweierlei Aspekte erleichtert würde. Zum einen würde das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten, die den Eltern-Kind-Verbund schützen und Grundrechten, die Kindern eigenständig zukommen, deutlicher. Damit würden die Wertungen, die implizit mit der Einschätzung verbunden sind, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt, dem Diskurs zugänglicher. Zum anderen würde ein verstärktes Bewusstsein der Rechte des Kindes auf Förderung in verschiedenen Bereichen die Kommunikation darüber erleichtern, ob und wie dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung auch Perspektiven eröffnet werden.

Zusammenfassend soll noch einmal betont werden, dass das Konzept der Kindeswohlgefährdung als Schwelle für den Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eltern-Kind-Verhältnis alternativlos erscheint. Jedoch sollten die auch bei der Einschätzung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, implizit mitschwingenden Ideen und Vorstellungen über das Kindeswohl der Kommunikation zugänglich gemacht werden. Die Bezugnahme auf Kinderrechte kann dabei eine hilfreiche Interpretationsfolie bilden.

### 3. Unklare oder nicht zu ermittelnde Sachverhalte

Zu den Problemen der näheren juristischen Bestimmung der Grenzen des Konzepts „Kindeswohlgefährdung“ treten prinzipielle Probleme bei der Sachverhaltsermittlung hinzu, die ebenfalls geeignet sind, in vielen Fällen für Unsicherheiten zu sorgen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden vier Punkte:

*Das Problem der arbiträren Grenze:* Bei von der Rechtsordnung künstlich gesetzten Grenzen (Kindeswohlgefährdung liegt vor oder liegt nicht vor) und einer Wirklichkeit, in der es ein Kontinuum des Ausmaßes von Gefährdung gibt, entstehen – neben sehr eindeutigen Fällen – zwangsläufig, dh auch bei einer ideal gedachten Sachverhaltsaufklärung, Fälle, die nah an der Grenze liegen oder darum pendeln und deshalb Unsicherheit und verschiedene Positionierungen von Fachkräften auslösen müssen.

*Gefährdung als verdeckter Prozess:* Die gesellschaftliche Ächtung von Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung, die bei Kindern häufig vorhandenen Ambivalenzen gegenüber staatlichen Eingriffen zu ihrem Schutz und die Beschränkung solcher Eingriffe auf Konstellationen, in denen Hilfen von den Eltern nicht gewünscht werden, führen dazu, dass die Gerichte sich überwiegend mit Fällen auseinandersetzen müssen, in denen Motive zur Verdeckung tatsächlich existierender Gefährdung in den Familien wirken. Hinzu kommt, dass die Einsehbarkeit des privaten Raums der Familie notwendig beschränkt ist. Im Ergebnis ist nicht anzunehmen, dass – selbst bei fachkundigem Vorgehen – in allen Fällen, in denen eine Gefährdung tatsächlich vorliegt, eine entsprechende Klärung erreicht werden kann.

*Äquifinalität und Multifinalität:* Da ein und dieselben Erlebnisse bei verschiedenen Kindern zu unterschiedlichen Folgen führen können (Multifinalität) und ein und dasselbe Zustandsbild bei Kindern, von umschriebenen Ausnahmen abgesehen, verschiedene Ursachen haben kann (Äquifinalität), sind die Möglichkeiten des Rückschlusses von belasteter Entwicklung auf Gefährdung beschränkt. Vielfach werden daher nicht immer beizubringende bewertbare Äußerungen eines Familienmitglieds oder wiederholte Beobachtungen familiärer Fürsorge benötigt, bevor eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erreicht werden kann.

*Ethische sowie rechtliche Beschränkungen von Forschung zu Kindeswohlgefährdung und Vorgehensweisen bei der Sachverhaltsaufklärung:* Schließlich strahlen ethisch notwendige Einschränkungen in der Forschung auf die Sachverhaltsaufklärung aus, da lückenhafte Kenntnisse – bspw zu den Folgen früher Trennungen oder früher emotionaler Vernachlässigung – zu Bewertungsunsicherheiten beitragen. In den Gerichtsverfahren wiederum ergeben sich aus Achtung vor den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Grenzen für die Sachverhaltsaufklärungen ohne Zustimmung. So können etwa Eltern nicht zur Teilnahme an einer psychiatrischen Begutachtung gezwungen werden.<sup>14</sup>

14 BGH 17.02.2010, XII ZB 68/09.

## 4. Prägende Perspektiven der Beteiligten im Verfahren

Schwierigkeiten der Verständigung über Wertungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung liegen nicht nur in der Komplexität der konzeptuellen Grundlagen. Schwierig ist oft auch, dass die Unterschiedlichkeit der Perspektiven der Beteiligten zum Tragen kommt, jedoch nicht immer bewusst zugänglich ist. Obwohl sich alle professionellen Beteiligten darin einig sind, dass Anlass und Ziel des Verfahrens nach § 1666 BGB der Schutz des Kindes ist, unterscheiden sich die Sicht- und Denkweisen der professionellen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren nämlich erheblich voneinander.

Die *professionellen Helfer/innen* orientieren sich an der fachlichen Einschätzung des erforderlichen Maßes an Unterstützung für das Kind und seine Familie und (den Erfahrungen mit) der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, diese Unterstützung anzunehmen. Das schließt unterschiedliche fachliche Wertungen nicht aus. Das Verfahren wird angeregt, um einem Kind die notwendige Unterstützung und Schutz für seine Entwicklung zu ermöglichen. Als gelungen erscheinen ein Verfahren und eine Gerichtsentscheidung dann, wenn sie eine ausreichende Grundlage dafür bieten, dem Kind diese nach fachlicher Einschätzung notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Orientierungspunkt für das *Gericht* ist dagegen nicht in erster Linie die notwendige Unterstützung für das Kind. Richter/innen orientieren sich in ihrer Verfahrensleitung an der Frage, ob ein Eingriff in Elternrechte in Frage kommt. Wenn ja, stellt sich die Frage nach dem – geringstmöglichen – Maß des Grundrechtseingriffs. Aus Richtersicht hängt das Gelingen eines gerichtlichen Verfahrens dabei in erster Linie von der juristischen Qualität der Entscheidung ab. Diese Qualität richtet sich dabei nach dem Maß der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, die aufgrund der Bindung des Gerichts an Recht und Gesetz die alleinige Richtschnur für die richterliche Entscheidung bilden. Gelingen ist die Entscheidung über das Maß eines Sorgerechtseingriffs in einem Verfahren nach § 1666 BGB, wenn sie im juristischen Sinne „richtig“, also im Einklang mit Recht und Gesetz ergangen ist. Dazu gehören die richtige Anwendung der materiellen Vorschriften wie § 1666 BGB und der verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff FamFG.

Fachlich „gut“ sind Verfahren und Entscheidung bereits dann, wenn sie sich als juristisch in Ergebnis und Argumentation als „vertretbar“, besser: „gut vertretbar“ erweisen, auch wenn ein Großteil der Jurist/inn/en anders vorgegangen wäre und entschieden hätte. Es ist also gut möglich, dass eine Richterin einen Sorgerechtseingriff aus rechtlichen Gründen ablehnt, persönlich jedoch die damit verbundene Beendigung einer Inobhutnahme im Ergebnis als unbefriedigend empfindet. Ein anderer Richter wird die Entscheidung im Ergebnis aufgrund guter Begründung und verantwortungsvoller Führung des Verfahrens durch den Kollegen juristisch als „gut vertretbar“ akzeptieren, auch wenn er selbst anders entschieden hätte und die Entscheidung als Beschwerderichter ggf abändern würde.

Diese juristische Herangehensweise ist aus Sicht der professionellen Helfer/innen nicht immer leicht zugänglich. Die Vorstellung,

dass unterschiedliche Ergebnisse in einem Kinderschutzverfahren aus juristischer Sicht als ähnlich „gelingen“ gesehen werden könnten, erscheint bei erster Betrachtung möglicherweise „formal“ und aus fachlicher Sicht dem Kind und seiner Situation unangemessen. „Fremd“ ist jedoch nicht die Tatsache, dass es zu unterschiedlichen (juristischen) Wertungen kommen kann, denn auch in der Welt professioneller Helfer/innen kommt es zu unterschiedlichen (fachlichen) Wertungen. „Fremd“ sind vielmehr die juristischen Erwägungen, die hinter der Entscheidung stehen.

Aus juristischer und rechtsstaatlicher Sicht müssen sorgerechtlche Entscheidungen sich streng an der Eingriffsschwelle orientieren und verhältnismäßig sein. Nur wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und von den Eltern nicht abgewendet werden kann, ist eine staatliche Intervention gerechtfertigt. Die Schwelle, die den Eingriff rechtfertigt, ist also im doppelten Sinne „negativ“ definiert. Die sorgerechtlche Entscheidung stellt sich nicht als positive Intervention für „das Kind“, sondern als reaktiv-negativer Eingriff in das Eltern-Kind-Verhältnis dar. Dabei gilt aus rechtsstaatlicher Sicht das Verhältnismäßigkeitsprinzip: Der Eingriff in die elterliche Sorge muss so gering wie möglich sein, um die Gefährdung des Kindeswohls abwenden zu können; er darf gar nicht erfolgen, wenn zwar unstrittig ein Hilfebedarf besteht, eine Gefährdung des Kindeswohls nicht vorliegt. Das ist die eine Seite.

Da das familiengerichtliche Verfahren aber unter dem Primat des Kindeswohls als Leitmaxime steht, gilt es dennoch zu überlegen, wie im Verfahren wieder Entwicklung in Richtung des Wohls des Kindes (nicht nur im Sinne der Abwendung der Gefährdung) in Gang kommen kann. Wenn ein Kind in seinem Wohl als gefährdet angesehen wird, muss es das Ziel sein, ihm zu ermöglichen, Entwicklungsschritte zu machen und auch nachzuholen. Die im Verfahren letztlich gefundene Lösung muss weitreichend genug sein, um Raum zu schaffen für Bedingungen und Hilfen, die in diesem Sinne notwendig sind. Das ist die andere Seite.

Beide Seiten fallen durchaus nicht „automatisch“ zusammen. Vielmehr besteht hier ein Spannungsverhältnis, dessen sich die Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung bewusst sein müssen. So mag die Anordnung der Inanspruchnahme einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder eines heilpädagogischen Hortes (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB) ausreichend erscheinen, um der unmittelbaren Gefährdung eines Kindes durch Vernachlässigung zu begegnen. Im Hinblick auf bestehende Entwicklungsrückstände und -auffälligkeiten des Kindes wäre jedoch zu fragen, ob eine solche Auflage zu einer ausreichend stabilen Veränderung führt, die dem Kind eine nachholende Entwicklung und Überwindung von Schwierigkeiten erlaubt.

*Verständnis für diese Spannung zwischen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Elternrechte und den notwendigen Voraussetzungen für eine gelingende Hilfe* erleichtert den Diskurs und die Suche nach Lösungen zwischen den von juristischer Seite Beteiligten, den beteiligten professionellen Helfer/innen und den betroffenen Familienmitgliedern. Die Kommunikation in diesem Spannungsfeld ist anspruchsvoll, ihr Gelingen bemisst sich auch daran, ob es gelingt, dass die juristischen Wertungen an den fachlichen Wertungen anknüpfen können.



## 5. Klärungs- und Ergebnisorientierung als Dimensionen des Verfahrens

Unterschieden werden hier zwei Dimensionen des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB, die dessen gesamten Ablauf mitbestimmen, zum einen die „Ergebnisorientierung“ und zum anderen die „Klärungs- oder Prozessorientierung“ des Verfahrens. Diese Unterscheidung zwischen Ergebnis- und Prozessorientierung wurde in der Ständigen Fachkonferenz 2 (SFK 2) auf dem Hintergrund einer Diskussion darüber getroffen, was erfolgreiche, positive und wenig erfolgreiche, negative Beispiele familiengerichtlicher Verfahren bei Kindeswohlgefährdung auszeichnet. Besprochen wurden Einzelfälle, die als besonders gelungen oder misslungen empfunden wurden. Bei deren Betrachtung stellte sich heraus, dass die Kriterien, nach denen ein familiengerichtliches Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und sein Ergebnis als gelungen bewertet werden, sich – je nach Fallkonstellation – unterscheiden. Zum einen gibt es Konstellationen, in denen das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB vor allem danach beurteilt wird, ob es sehr zügig zu klaren Ergebnissen geführt hat. Solche Fälle, in denen die Ergebnisorientierung des Verfahrens im Vordergrund steht, zeichnen sich dadurch aus, dass

- das Kind im Säuglings- oder Kleinkindalter ist;
- dem Kind schon etwas Belegbares passiert ist, also bspw eine Misshandlungsfolge wie etwa ein Schütteltrauma vorliegt;
- es unter den beteiligten Fachkräften keine vernünftigen Zweifel oder erheblichen Unklarheiten darüber gibt, dass das Kind fremduntergebracht werden muss (s. Fall 1 im Kasten rechts).

Deutlich ist also, dass eine für das Kind im Säuglings- bzw Kleinkindalter eindeutig negative Vorgeschichte, die bereits zu Schädigungen geführt hat, die Formulierung klarer Erwartungen an das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und klarer Kriterien für das Gelingen des weiteren Fallverlaufs begünstigt.

Für das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB ergibt sich in solchen Fällen, dass

- *umgehend eine einstweilige Anordnung* erforderlich ist, um eine schnelle und sichere Unterbringung des Kindes zu gewährleisten, wenn die Eltern dieser nicht zustimmen;
- im Weiteren ein möglichst *kurzfristiger* Abschluss des Verfahrens und ein familiengerichtlicher Beschluss wünschenswert ist, der die Schaffung einer klaren und der Möglichkeit nach auch langfristigen Perspektive für das Kind ermöglicht;
- *eindeutige Stellungnahmen der beteiligten Professionellen* als hilfreich empfunden werden.

## Beispielhafte Fälle

### Fall 1

Ein Kleinkind mit einem Schütteltrauma wird aus der Klinik heraus in Obhut genommen. Die Mutter gibt an, das Kind aus Überforderung massiv geschüttelt zu haben. Nach Anrufung des Familiengerichts kommt es umgehend zu einer einstweiligen Anordnung und Sorgerechtsübertragung auf das Jugendamt. Es gelingt sehr schnell, das Kind bei einer Pflegefamilie unterzubringen, bei der es auch weiterhin bleiben kann. Die Mutter stimmt dem Vorgehen im Nachhinein zu. In der Hauptsache-Entscheidung wird nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und die Sorge ansonsten auf die Mutter zurückübertragen.

Das Verfahren wird als gelungen beurteilt, weil sehr schnell eine Entscheidung getroffen wurde, die zu einer tragfähigen Perspektive für das Kind führte.

### Fall 2

Diana wächst mit drei Geschwistern in einer Familie auf, die insgesamt ein weniger förderliches Erziehungsklima bietet, als man sich für die Kinder wünschen könnte. Diana entwickelt jedoch weit größere Schwierigkeiten als ihre Geschwister, ist in der Förderschule kaum führbar, hat große Schwierigkeiten bei der Regulierung ihrer Emotionen und ihres Verhaltens, kann schulischen Anforderungen, auch solchen, deren Bewältigung im Bereich ihrer Möglichkeiten liegen, nicht standhalten und macht kaum Fortschritte. Verschiedene Unterstützungsversuche seitens des Jugendamts haben nicht zu nachhaltiger Besserung geführt und wurden mehrmals von den Eltern abgebrochen.

Nachdem eine Mitteilung des Jugendamts nach § 8a SGB VIII erfolgt, gibt das Familiengericht sehr zeitnah ein Gutachten in Auftrag. Im Rahmen der Begutachtung kommt es zu einem von Eltern und Klinik befürworteten Behandlungsversuch des Kindes in einer Tagesklinik, der wegen mangelnder Mitarbeit der Eltern abgebrochen wird. Das anschließend vorgelegte Gutachten empfiehlt einen – zumindest teilweisen – Sorgerechtsentzug, um eine konsequente Unterstützung des elfjährigen Mädchens zu ermöglichen. Die Stellungnahmen der beteiligten Klinik und des Jugendamts kommen zu demselben Schluss. Eine seit einigen Monaten von der Familie zugezogene Kindertherapeutin konstatiert kleine Fortschritte des Kindes und empfiehlt zusätzlich eine bestimmte Familientherapie. Im gerichtlichen Beschluss wird unter Bezugnahme auf letztere Stellungnahme auf einen (auch teilweisen) Sorgerechtsentzug verzichtet. Den Eltern wird die Mitwirkung an den Hilfen, die seitens des Jugendamts angeboten werden, aufgegeben.

*Als gelungen wird empfunden, dass im Verfahren ein Klärungsprozess angestoßen wurde. Der Verfahrensausgang, der den weiteren Fallverlauf dann prägte, wurde insofern als „misslungen“ empfunden, als die abschließenden Wertungen des Familiengerichts nicht als anschlussfähig gegenüber dem Klärungsprozess und seiner sorgfältigen Auswertung durch den Gutachter und weitere professionelle Beteiligte gesehen werden. Das Gericht hat in diesem Fall seine Wertung unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf die einzelne Stellungnahme einer erst seit kurzem beteiligten Therapeutin gestützt, ohne dabei der Frage nachzugehen, ob diese die Erfahrung der Vordergründigkeit und Instabilität der elterlichen Inanspruchnahme von Unterstützung berücksichtigt habe.*

In Fällen wie diesen erscheint ein sehr zügiges Verfahren notwendig. Nicht ausreichend ist es, dass der erste, frühestmögliche Termin vom Familiengericht zeitnah angesetzt wird. Auch das Verfahren in der Hauptsache sollte zügig abgeschlossen werden, was insbesondere auch bedeutet, dass Sachverständigengutachten innerhalb eines engen Zeitrahmens vorliegen müssen.

In anderen Fällen liegen jedoch zu Beginn des Verfahrens Konstellationen vor, in denen Vieles unklar erscheint. Unklarheiten und/oder unterschiedliche Einschätzungen können sowohl hinsichtlich der Einschätzung der gegenwärtigen Belastungen des Kindes als auch – und noch viel mehr – hinsichtlich einer Prognose bestehen. Auch die Erfolgchancen möglicher Hilfen und die Belastungen durch eine Trennung von der Familie werden häufig sehr unterschiedlich beurteilt. Schließlich gibt es nicht selten verschiedene Einschätzungen der (künftigen) Erziehungsfähigkeit oder Kooperationsbereitschaft der Eltern (s. hierzu Fall 2 im Kasten auf S. 9).

In solchen Fällen steht nicht ein möglichst zügiges Verfahren und schnelles Ergebnis im Vordergrund, sondern

- die Initiierung und Ermöglichung eines Klärungsprozesses durch und während des familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung,
- die fundierte Auswertung der in diesem Prozess erworbenen Erfahrungen durch die Beteiligten,
- die Anschlussfähigkeit des familiengerichtlichen Beschlusses an die Auswertungen des Klärungsprozesses.

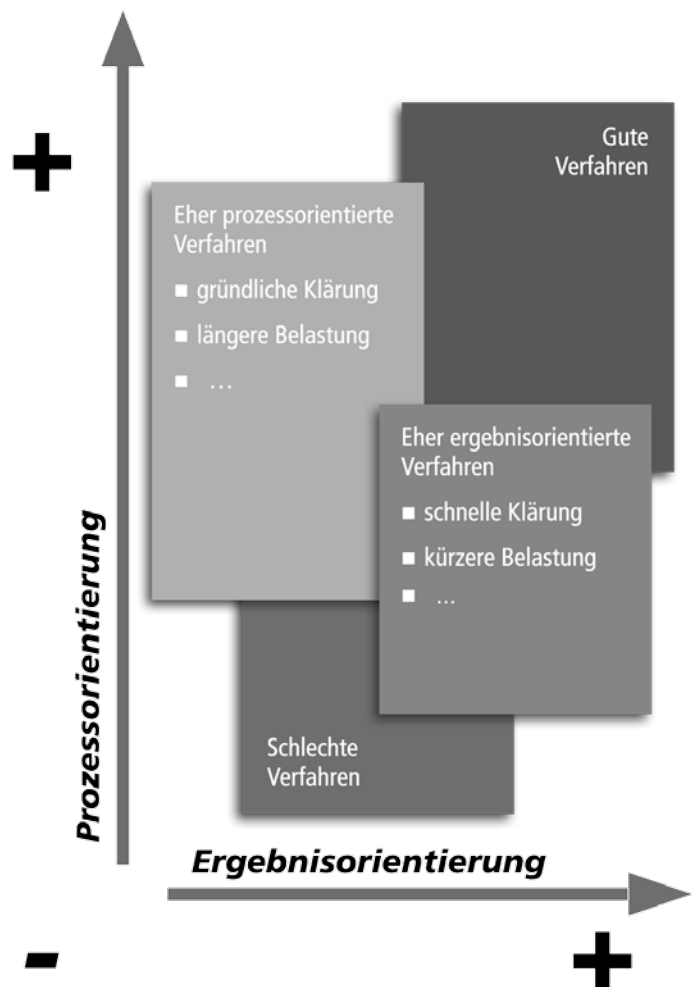
Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Bei einer hohen *Ergebnisorientierung* gehen die beteiligten Professionellen davon aus, dass das angemessene und wünschenswerte Ergebnis des Verfahrens zumindest der Richtung nach schon vor dessen Beginn feststeht, in jedem Fall aber rasch eine klare Entscheidung für das Kind getroffen werden sollte. Das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB wird als Mittel zum Zweck betrachtet, alles was den Ablauf verzögert, wird als Hindernis für eine angemessene und tragfähige Perspektive des Kindes gesehen.
- Bei einer hohen *Prozessorientierung* wird das familiengerichtliche Verfahren bei Kindeswohlgefährdung dagegen als Chance für die Qualifizierung der Einschätzung und die Entwicklung von möglichst geteilten Perspektiven oder die Erprobung von Lösungsansätzen betrachtet. Nicht selten wird von der Autorität des Richters/der Richterin bzw dem Druck, der von einem Gerichtsverfahren ausgeht, auch eine Klärung der Kooperationsbereitschaft der Herkunftsfamilie erwartet.

Ein Vierfelder-Schema ist geeignet, unterschiedliche idealtypische Gewichtungen von Ergebnis- und Prozessorientierungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB abzubilden.

In diesem Schema können Verfahrensabläufe unterschieden werden,

1. die sich ganz überwiegend auf zügige Ergebnisse orientieren und in denen wenig Raum für (weitere) Klärungsprozesse für die beteiligten Akteur/inn/e/n besteht;
2. und solche, in denen gerade das Gegenteil der Fall ist. In den letzteren Fällen geht es ganz überwiegend um Klärungen von Sachverhalten und Motivationen und – auf dieser Grundlage – um die Ermöglichung von Zusammenarbeit; ein eindeutiges gerichtliches Ergebnis, das etwa die sorgerechtlichen Befugnisse verändert, steht nicht im Vordergrund.
3. Denkbar sind auch Verfahren, in denen Raum und Bedingungen gegeben werden, die Klärung ermöglichen, in denen dennoch klare Ergebnisse angestrebt und erzielt werden.
4. Und schließlich sind diejenigen, von Praktiker/inne/n beklagten Verfahren zu benennen, in denen ein Klärungsprozess nicht gelingt, die jedoch auch kein klares Ergebnis erzielen.



Fälle mit geringer Prozessorientierung und geringer Ergebnisorientierung, sind eindeutig negativ zu bewerten. Entsprechend wäre zu fragen, welche Bedingungen geeignet sind, solche Verfahrensabläufe weniger wahrscheinlich zu machen. Eindeutig positiv zu sehen sind solche Verfahren, in denen die Akteur/inn/e/n sich einerseits erfolgreich um Klärung bemühen und diese dann, andererseits, einem klaren Ergebnis dient, insbesondere wenn die Verfahrensdauer den Notwendigkeiten des Falls angemessen erscheint. Hier ist zu fragen, unter welchen Bedingungen ein solcher Verfahrensablauf wahrscheinlicher wird.

Nicht immer sind sich die am Verfahren Beteiligten einig darüber, ob und wann Ergebnis- oder Prozessorientierung im Verfahrens im Vordergrund stehen sollen bzw wie beide Orientierungen gut miteinander verbunden werden können. Mit Blick auf das Kind ist zu empfehlen, dass die beteiligten Professionellen einzeln und

gemeinsam reflektieren, welche Vor- und Nachteile für das Kind mit einer Orientierung auf ein schnelles Ergebnis versus einer vertieften Klärung verbunden sind.

- *Verfahrensführung und -ablauf im Hinblick auf die genannten Dimensionen sollten nicht zufällig erfolgen (etwa Verzögerung durch lange Begutachtungszeiten) oder den jeweiligen Vorlieben der Beteiligten folgen, sondern auf die Situation des Kindes abgestimmt sein.*
- *Einer Weiterentwicklung familiengerichtlicher Verfahren bei Kindeswohlgefährdung ist es dienlich, wenn darüber kommuniziert wird, wie familiengerichtliche Entscheidungen an Klärungsprozesse Anschluss finden können. Diese Diskussion sollte nicht nur am einzelnen Fall, sondern auch fallübergreifend geführt werden.*

### **III.Hintergrund: Zum Verständnis der Komplexität, Kindern im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB gerecht zu werden**

Es erscheint immer wieder verwunderlich, wie schwierig es ist, in Verfahren, in denen es zentral um das Kind geht, eben dieses Kind gut im Blick zu behalten. Fachkräfte der Jugendhilfe und Jurist/inn/en an den Familiengerichten sind sich darüber einig, dass Kinder immer wieder in den Hintergrund geraten, wenn Erwachsene sich (über sie) streiten.

Im folgenden Kapitel werden grundsätzliche Aspekte über Kinder und Kindheit benannt, derer sich die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB bewusst sein müssen, wenn sie über Kinder sprechen, mit Kindern umgehen und Entscheidungen treffen, die Kinder betreffen. Diese Hintergrundüberlegungen verdeutlichen, wie komplex es ist, ein vertieftes Verständnis für die (potenzielle künftige) Situation eines Kindes und Möglichkeiten des Schutzes und der Unterstützung zu bekommen.

---

#### **1. Kinder sind Menschen in Entwicklung**

Kinder werden als vollwertige Menschen geboren und müssen doch erst zu selbstverantwortlichen Menschen heranwachsen. Dieses Paradox unserer modernen Auffassung von Kindheit prägt wesentlich die Ideen und Konzepte über diese Lebensphase menschlicher Reifung und Entwicklung, Sozialisation und Erziehung. Medizin, Psychologie und Pädagogik haben umfangreiche Daten gesammelt, um Entwicklungsprozesse, -einflüsse und -kontexte zu beschreiben, und Theorien entworfen, um die Befunde zu ordnen. Beispielhaft für relevante Theorien zu nennen wären etwa im Anschluss an *Charles Darwin* formulierte Konzepte der Entwicklungsbiologie und Entwicklungsneuropsychologie, die davon ausgehen, dass Kinder mit Anpassungen und Anpassungsfähigkeiten bezüglich einer evolutionär „erwarteten“ Umwelt geboren werden, diese Anpassungsfähigkeit aber auch Grenzen kennt. Ebenso anzuführen wären ökologische Theorien, die auf *Urie Bronfenbrenner* zurückgehen und die grundlegende Einsicht formulieren, dass sich kindliche Entwicklung in verschiedenen Lebensfeldern (zB Familie und Schule) vollzieht, die zudem in übergeordnete soziale Strukturen eingebettet sind. Eltern üben daher direkte und indirekte Einflüsse auf Kinder aus, manchmal reagieren sie vor allem auf Einflüsse aus anderen Lebensfeldern. Sie sind zudem in ihren Handlungsmöglichkeiten und Freiheitsgraden begrenzt, können aus benachbarten Lebensfeldern oder übergeordneten sozialen Strukturen aber auch Unterstützung erfahren. Grundlegende Lern- und Entwicklungstheorien, etwa von *Hans Aebli*, besagen weiterhin, dass Lernen auf sehr unterschiedlichen Ebenen und in sehr unterschiedlichen Bereichen geschieht. Lernen kann schrittweise erfolgen, aber auch qualitative Veränderungen beinhalten, etwa im Hinblick auf das Zeitempfinden. Frühe Erfahrungen stellen in manchen Fällen Weichen für bestimmte Entwicklungspfade, von denen später nur noch schwer abgewichen werden kann. Schließlich betonen Theorien zu Entwicklungsaufgaben, etwa nach *Robert J. Havighurst*, dass die Entwicklung von Kindern auf die Auseinandersetzung mit aufeinander aufbauenden Herausforderungen hin organisiert ist. Diese Entwicklungsaufgaben strukturieren

Entwicklung und erlauben Vergleiche. Teilweise sind sie kulturabhängig (zB existieren Schulen und damit der Meilenstein der Bewältigung von Schule nicht in allen Kulturen), zumindest aber kulturell überformt.

Die Rechtsordnung in Deutschland unterscheidet zwischen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl von Kindern und nimmt damit diese drei Dimensionen als Entwicklungsbereiche wahr, in denen jeweils Gefährdungen auftreten können. Im Hinblick auf Entwicklungsziele werden wenige, aber grundlegende Vorgaben gemacht, wonach sich Kinder im Rahmen ihrer Anlagen zu gemeinschaftsfähigen und zu Eigenständigkeit befähigten Menschen entwickeln können sollen. Gemeinschaftsfähigkeit und Eigenständigkeit als Entwicklungsziele beinhalten notwendig die Vermittlung von Beziehungsfähigkeiten, sozialen Werten, nutzbaren Fertigkeiten und der Bereitschaft zu Eigenverantwortung. Zur Gestaltung von elterlichen Einflüssen auf die Entwicklung von Kindern formuliert das Recht den Appell, Kinder ohne körperliche und seelische Gewalt zu erziehen (§ 1631 Abs. 2 BGB), und legt fest, dass Kinder ihren Fähigkeiten entsprechend an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden müssen (§ 1626 Abs. 2 BGB). Zudem wird bestimmt, dass Eltern ihren Entwicklungseinfluss mit der Schule als einer für die soziale Integration und die Verteilung von Lebenschancen wichtigen Institution teilen müssen. Im Rahmen dieser Festlegungen ist das Recht prinzipiell offen für neue Erkenntnisse darüber, welche Bedürfnisse Kinder haben und wie sich ein hierauf bezogenes Tun oder Unterlassen der Eltern auswirkt.

---

#### **2. Kinder bedürfen der Fürsorge und des Schutzes sowie der Förderung und Erziehung durch Erwachsene, haben aber ebenso Anspruch auf Freiraum und Respekt für ihre Eigenständigkeit**

Kindliche Bedürfnisse nach Pflege und Versorgung, nach Bindung sowie nach Erziehung und Förderung werden in unserer Gesellschaft wesentlich in Familien erfüllt bzw durch (soziale) Eltern mitorganisiert und begleitet. Manche Bedürfnisse können außerhalb der familiären Lebensverhältnisse mit ihren überdauernden Beziehungen zwischen Generationen, befriedigt werden. Während dies bei Bindungsbedürfnissen kaum gelingt, erfolgt die Förderung von Kindern zu erheblichen Teilen außerhalb von Familien. Trotzdem sind familiäre Einflüsse auch hier mit Abstand für Unterschiede zwischen Kindern am wichtigsten. Staatliche Versuche, im Einzelfall die Erfüllung kindlicher Bedürfnisse außerhalb der Herkunftsfamilie zu organisieren, bergen die Gefahr, Kinder sozial auszuschließen oder auch von ihrem Selbstverständnis her negativ zu beeinflussen.

Aufgrund von Unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen in Erfahrung, Einsicht, Handlungsfähigkeit und Stärke weisen Beziehungen zwischen Kindern und Fürsorge- bzw Erziehungspersonen stets Machtungleichgewichte auf. Ganz überwiegend nutzen Eltern

ihre Macht positiv im Interesse ihrer Kinder, jedoch ist die Möglichkeit eines Machtmissbrauchs dieser Beziehungsstruktur inhärent. Je nach Alter des Kindes kann die Macht von Eltern dabei so weit reichen, dass sie nicht nur einem Kind positive Fürsorge vorenthalten können, sondern dass sie auch das Bild des Kindes davon, welche Art an Fürsorge es verdient bzw für dieses am besten ist, prägen können. Das Ausmaß, in dem Kinder selbstschutzzfähig sind, notfalls also auch selbst Hilfe für sich holen können, und in dem Kinder reflexionsfähig sind, also über die Qualität der Fürsorge durch ihre Eltern nachdenken können, sind zwei Aspekte, die in Gefährdungsfällen mit darüber entscheiden, welche Interventionen als verhältnismäßig angesehen werden können.

Trotz des Machtungleichgewichts gegenüber Erwachsenen sind Kinder nicht einfach passive Empfänger von Fürsorge. Vielmehr prägen sie mit ihren Merkmalen auch ihre Eltern (Bidirektionalität der Einflüsse). Darüber hinaus sind Kinder „aktive Akteure“, dh sie gehen etwa Bindungen ein und verarbeiten Erfahrungen, indem sie lernen und sich anpassen. Auch Kinder mit Erfahrungen von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch binden sich an ihre Bezugspersonen und suchen, unter den ungünstigen Bedingungen ihrer Familie, nach Wegen, um ein größtmögliches Ausmaß an guter Fürsorge und emotionaler Geborgenheit bei ihren Bezugspersonen auszulösen. Zudem nutzen Kinder ihre Erfahrungen, um im Rahmen ihrer Verständnismöglichkeiten Fragen und Angebote Dritter (zB des Gerichts) zu deuten und darauf zu reagieren.

---

### 3. Kinder und Kindheit sind Projektionsflächen vielfältiger und auch widersprüchlicher Erwartungen

Neben den skizzierten wissenschaftlichen Konzepten sind wirksame Bilder von Kindern und Kindheit im Alltag – auch im Gerichtssaal – durch romantische und mythologische Vorstellungen über Kindheit und Jugendlichkeit geprägt: Kinder und Kindheit erscheinen als noch ursprünglich, rein, unverfälscht – „Kinder und Betrunkene reden die Wahrheit“ – noch nicht verdorben und lösen Impulse von Schutz und Bewahrung aus. Was physiologisch mit dem Kindchenschema erklärt werden kann, hat auch historische und kulturelle Wurzeln: Die rasanten Veränderungen, die komplexen und komplizierten Realitäten des modernen Menschen scheinen in der Kindheit noch auf einen heilen Ursprung zurückgeführt werden zu können. Gelänge es, diesen zu finden und zu bewahren, hätten wir eine Chance, wieder heile zu werden: „... und werdet wie die Kinder“.

Wie nah allerdings Verklärung und Verachtung beieinander liegen, zeigt semantisch das Begriffspaar „kindlich“ und „kindisch“. Mehr noch sind Jugend und Jugendlichkeit ambivalent aufgeladene Begriffe – Jugendlichkeit als Ideal für äußere Erscheinung und innere Haltung bis ins hohe Alter – aber auch negative Assoziationen und Konnotationen treten deutlich zu Tage: So klagt jede ältere Generation über die Faulheit und Unbotmäßigkeit der Jugend. Kindheit und Jugend stellen damit Projektionsflächen zur Verfügung für gesellschaftliche Widersprüche und Wandlungsprozesse, soziale Hoffnungen und persönliche Erfahrungen ebenso wie für individuelle und kollektive Träume und Ängste.

Auch die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung stehen stets in der Gefahr, dass Bilder von Kindern und Kindheit, guter Elternschaft und von Gefährdung, Eindrücke von den im Fall konkret vorhandenen Personen und ihren Handlungen bzw Erfahrungen überlagern. Die Fülle der Fälle und die kurzen Kontakte, etwa im Rahmen der Kindesanhörung, können es schwer machen, eigene Projektionen kritisch zu hinterfragen. Projektionen können etwa in der Form auftreten, dass aus dem Eindruck, den Kinder machen, vorschnell auf die Ernsthaftigkeit von Gefährdungserfahrungen geschlossen wird oder sichtbare Spuren von Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch ernst genommen werden als psychische Folgen. Da es sich bei der Eindrucksbildung vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen und Bilder um einen unwillkürlichen Prozess handelt, heißt die Aufgabe nicht, sie auszublenden, sondern den eigenen Eindruck an belastbaren Informationen zum Fall zu reflektieren und zu kontrollieren.

Fazit dieser Überlegungen für die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung kann zunächst nur sein, sich über die Schwierigkeiten, Vieldeutigkeiten und auch Widersprüche, die bei der Einschätzung von Kindern und ihrer Situation eine Rolle spielen, bewusst zu werden und zu sein. Es gilt vor diesem Hintergrund,

- den Blick *auf die Entwicklung des Kindes* zu richten: Was ist nötig, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft Entwicklungsprozesse zu ermöglichen oder zu erleichtern? Welches Handeln oder Unterlassen im Verantwortungsbereich der Eltern und welche Voraussetzungen bei den beteiligten Institutionen lassen befürchten, dass Entwicklungsmöglichkeiten verstellt oder behindert werden?
- Es gilt, *die Fürsorgebedürfnisse* von Kindern wahrzunehmen und klar zu benennen und gleichzeitig das Kind als eigenständigen Akteur ernst zu nehmen. Nicht immer „funktionieren“ fürsorgliche Vorstellungen der Erwachsenen. Das Kind profitiert nur von der Fürsorge, die es annehmen und sich aktiv aneignen kann.
- Und schließlich müssen *scheinbare Gewissheiten über das Kind*, über sein Wohl und mögliche Gefährdungen (immer wieder) überprüft werden. Es ist wichtig, sich über eigene Bilder und Wertungen klar zu werden und gegenteilige Einschätzungen sorgfältig auf ihren konstruktiven Gehalt zu prüfen.

## IV. Das Kind in den Blick nehmen: Anforderungen an die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB

In Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung können sehr verschiedene Unsicherheiten auftreten:

- Welche Erfahrungen hat ein Kind mit den Eltern bislang tatsächlich gemacht und welche weitere Versorgung und Erziehung des Kindes durch die Eltern ist zu erwarten?
- Wie sind die Erfahrungen des Kindes mit den Eltern und die zu erwartende weitere Fürsorge im Hinblick auf die Gefährdungsschwelle zu bewerten?
- Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern und welche Art des Eingriffs wäre ggf noch als verhältnismäßig zu bewerten?
- Wie kann das Verfahren so gestaltet werden, dass es dem Kindeswohl dient, es jedenfalls nicht zusätzlich gefährdet?

Die genannten Fragen stehen in einem inneren Zusammenhang, Unsicherheiten hinsichtlich der Beantwortung können aber einzelne Fragen besonders stark betreffen. Bspw kann feststehen, dass ein Kind Hochstrittigkeit und Partnergewalt mit den Eltern erlebt hat, es bestehen aber Unsicherheiten, wie diese Erfahrungen im Hinblick auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. In anderen Fällen kann es sehr unklar sein, ob ein Kind etwa sexuellen Missbrauch in der Familie erlebt hat. Würde dies feststehen, wäre die Bewertung als Kindeswohlgefährdung dagegen eher unkompliziert. In wieder anderen Fällen gibt es gravierende Unsicherheiten, ob und unter welchen Umständen bei an sich klaren Risiken einer erneuten Misshandlung ein ambulantes Hilfskonzept verfolgt werden kann. Schließlich gibt es Fälle, in denen sich Gericht oder Beteiligte erhebliche Gedanken um die zeitliche Gestaltung des Verfahrens und/oder um die geeignete Form des Einbezugs des Kindes und seiner Perspektiven machen.

Aus dem Ziel, das Kind zentral in den Blick zu nehmen, ergeben sich Forderungen nach sehr konkretem und genauem Hinschauen:

### 1. Das Kind als konkretes Kind mit seinen Erfahrungen und Reaktionen in den Blick nehmen

Im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung müssen die konkreten Erfahrungen und Reaktionen des Kindes erforscht und dargelegt werden.

Zwar ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung prinzipiell zukunftsgerichtet und in manchen Fällen muss ein Verfahren geführt werden, ohne dass ein gerade geborenes Kind bereits Erfahrungen mit den Sorgeberechtigten gemacht hat. Die meisten Verfahren nach § 1666 BGB betreffen jedoch Kinder, die mit ihren Eltern gelebt und mit ihnen Erfahrungen gemacht haben. Befunde zur Lebenssituation der Eltern, ihrer Art und Weise des Auftretens gegenüber Jugendamt und Gericht sowie ihrer

psychischen Verfassung sind aber nur relevant, insoweit sie sich konkret auf die Fürsorge und Erziehung des Kindes beziehen lassen. Vor allem Befunde zu evtl psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen sind häufig sehr wichtige Hintergrundinformationen, bspw im Hinblick auf erforderliche Behandlungsangebote. Jedoch ersetzen solche Informationen nicht die genaue Recherche, welche Fürsorge und Erziehung betroffene Kinder tatsächlich bislang erfahren haben.

Da sich Eltern mit ein und derselben Diagnose in ihrer Erziehungsfähigkeit sehr unterscheiden, *stärkt die Konzentration auf die tatsächlichen Erfahrungen mit Fürsorge und Erziehung die Orientierung am konkret vorhandenen Kind.*

Ist es im Rahmen der Betreuung und Erziehung durch die Sorgeberechtigten zu Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch gekommen, so reagieren Kinder hierauf sehr unterschiedlich. In einem Teil der Fälle zeigen sich Folgen, die geeignet sind, die Lebenswege betroffener Kinder nachhaltig zu beeinflussen, wie etwa Entwicklungsverzögerungen oder posttraumatische Belastungsstörungen. Eine in manchen Fällen festzustellende Verengung im Verfahren auf die Verhinderung gravierender *einzelner* Schädigungsereignisse stellt insofern nicht das Kind in den Mittelpunkt, da sie wesentlich häufigere und zudem erhebliche Schädigungen aufgrund chronischer, sich allmählich aufbauender Belastungen übersieht. Es herrschen vielfach große Unsicherheiten, wie *chronische Schädigungsprozesse ohne lebensbedrohliche Einzelereignisse von bloß ungünstigen familiären Lebensumständen abzugrenzen* sind. Auch hier ist es notwendig, die Reaktionen des Kindes genau in den Blick zu nehmen, ggf mit diagnostischer und gutachterlicher Unterstützung.

### 2. Das Kind mit den Möglichkeiten und Grenzen seiner Äußerungsfähigkeit in den Blick nehmen

Mit dem in § 8a SGB VIII geforderten Einbezug betroffener Kinder in Prozesse der Gefährdungseinschätzung, mit der Einführung der Verfahrensbeistandschaft sowie mit der Rechtsprechung zur Anhörung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB wurden in Deutschland wichtige Voraussetzungen geschaffen, um den geäußerten Perspektiven von Kindern mehr Beachtung schenken zu können. Es stellt sich die *Aufgabe, die Beteiligung von Kindern so auszugestalten, dass diese gehört werden, sich gehört fühlen und sich einbringen können. Dazu gehört auch die sorgfältige Dokumentation von und Auseinandersetzung mit Äußerungen der Kinder.*

Die bisherige Umsetzung der Beteiligung von Kindern ist häufig noch unzureichend und enttäuschend. Sie ist zunächst einmal enttäuschend, weil sich in vielen Verfahren nach wie vor keine oder nur banale Aufzeichnungen zu Gesprächen mit Kindern finden, die darüber hinaus im weiteren Verlauf auch keinerlei Rolle spielen. Enttäuschend ist die Situation aber auch deshalb, weil Gesprächsansätze im Kinderschutzverfahren häufig bei Äußerungen von

Kindern zu einer Fremdunterbringung und zu im Raum stehenden gravierenden Gefährdungseignissen im Rahmen kurzer Konversationen stehen bleiben. Damit jedoch wird auf der einen Seite die Situation von Kindern, die häufig in ihrem bisherigen Leben wenig Anlass zu Vertrauen gegenüber Erwachsenen hatten, auf schwer nachvollziehbare Weise ignoriert. Ihnen wird zugemutet, mit einer weitgehend fremden Person über ebenfalls weitgehend unbekanntes oder von negativen Stereotypen überlagerte Hilfsmöglichkeiten zu sprechen. Auf der anderen Seite kommt die für die Interpretation kindlicher Willensäußerungen notwendige Ebene des erlebten Familienalltags und der Bilder des Kindes von Fürsorge, Versorgung und Zugehörigkeit häufig nur unzureichend ins Spiel, sodass kindliche Angaben im Verfahren oft schon deshalb wenig Beachtung finden, weil große Unsicherheiten bezüglich der Interpretation bestehen oder sogar unreflektiert von notwendig verzerrten Angaben ausgegangen wird. Allerdings ist die derzeit hochgradig unbefriedigende Situation schwerlich der Fachbasis vorzuwerfen, die kaum Angebote und Möglichkeiten entsprechender Fortbildung hat und der zudem von den beteiligten Fachwissenschaften auch wenig verwertbare Befunde für eine bessere Praxis sowie Wertschätzung für das Fachthema „Gespräche mit Kindern im Kinderschutz“ vermittelt werden.

Mit dem Erstarren des Stellenwerts von Kinderrechten verbindet sich der Anspruch, die Perspektiven von Kindern auf ihre eigene Situation stärker zu berücksichtigen und Kinder nicht einfach als Objekte von (an sich häufig vernünftigen) Experteneinschätzungen zu begreifen. Diese Entwicklung ist prinzipiell geeignet, doppelten Ohnmachtserfahrungen von Kindern – erst in der Familie, dann im familiengerichtlichen Verfahren – entgegenzuwirken. Allerdings bedürfen Äußerungen von Kindern stets der Interpretation, damit Kindern nicht unangemessen Verantwortung zugeschoben wird und sie in ihrer kommunikativen Kompetenz überfordert werden. Angeregt wird in Verfahren nach § 1666 BGB regelhaft nach der Anhörung des Kindes schriftlich protokollierte Auseinandersetzungen von Verfahrensbeistand, Jugendamt und ggf Sachverständigen zu den Äußerungen des Kindes einzufordern und zur Akte zu nehmen, um Gerichte bei der *Interpretation kindlicher Äußerungen zu unterstützen*.

Von großer Bedeutung kann aber auch eine klare und einfache Sprache des Gerichts sein. Es ist zu überlegen, ob Eltern in Kinderschutzfällen *kostenlos eine Vermittlung von Urteilen in einfacher Sprache erbitten können sollten*, da diese Anforderung von juristischen Fachkräften häufig als berufsfremd empfunden wird.

Das prinzipiell akzeptierte Ziel einer vorrangigen Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit steht praktisch vor den Schwierigkeiten, dass Eltern manchmal keine Orientierung dazu erhalten, welche Schritte vor einem Rückführungsversuch von ihnen erwartet werden. Viele Eltern erhalten zudem während einer andauernden Fremdunterbringung keine Hilfen zur Erziehung mit dem Ziel einer Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit. Die rechtliche Grundlage dafür ist in § 37 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII gegeben, in der Praxis werden jedoch häufig keine Ressourcen für diese Hilfen bereitgestellt. *Vonseiten der Gerichte könnte hier überlegt werden, bei Überprüfungen der Notwendigkeit eines fortbestehenden Sorgerechtsentzugs nach § 1696 BGB regelmäßig Vormund und Eltern um Auskunft zu bitten, welche Informationen zu Hürden gegeben wurden, die vor einer Rückführung überwunden werden müssen, und welche konkreten Hilfen zur Erziehung zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit angeboten wurden*. Da Kinder die Kinder ihrer Eltern sind, besteht ein Zusammenhang zwischen Kindeswohl und Familienwohl. Selbst wenn Kinder im Ergebnis nicht bei ihren Eltern leben können, hilft das entschiedene Bemühen um die Aufrechterhaltung der Familie doch, um – im Fall des Scheiterns – die dann neue Perspektive des Kindes außerhalb der Familie absichern zu können und für das Kind akzeptabel zu machen

In der praktischen Umsetzung des Gesetzesauftrags (§ 1666a BGB) ergibt sich allerdings das Problem, dass es in Deutschland bisher keine Untersuchungen zu Wirkungen verschiedener ambulanter Hilfskonzepte nach Vernachlässigung bzw. Misshandlung gibt und der internationale Forschungsstand überwiegend nicht bekannt ist. Dies führt zu – prinzipiell vermeidbaren – zusätzlichen Unsicherheiten in Verfahren, die sich zum Nachteil von Kindern auswirken können. Hilfsweise wird in der Entscheidungsfindung häufig auf gescheiterte ambulante Hilfen in der Vorgeschichte abgestellt. Insoweit dem Gericht hierbei aber keine fundierten Informationen dazu übermittelt werden, wie die Familie fachlich bei der Vermeidung von Vernachlässigung bzw. Misshandlung unterstützt werden sollte, ist es kaum möglich zu beurteilen, ob andere ambulante Ansätze erprobt werden müssen. Dies kann für die betroffenen Kinder in neuerliche Versuche mit weiteren Hilfeangeboten münden, ohne dass der Nutzen für ihren Schutz und ihre Entwicklung begründet werden kann.

---

### 3. Das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick nehmen

Ist eine (zeitweise) Fremdunterbringung unumgänglich und nur durch einen teilweisen Sorgerechtsentzug umsetzbar, so behalten die bisherigen Bezugspersonen in der inneren Welt des Kindes, zumindest zunächst, ihre Bedeutung. Wenn diese, auch nach einem Sorgerechtsentzug, dafür gewonnen werden können, die ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem Kind mitzutragen, erleichtert dies Kindern idR die Anpassung an die neue Situation. Auch bei erfüllten Tatbestandsmerkmalen für einen Eingriff nach § 1666 BGB muss daher wenigstens versucht werden, *die bisherigen Sorgeberechtigten ins Boot zu holen*. Mitgefühl für Eltern, die am grundlegenden Wunsch gescheitert sind, das Beste für ihre Kinder zu erreichen, kann dabei eine Rolle spielen und steht dem vorrangigen Schutz des Kindes nicht entgegen, sondern dient ihm.

---

#### 4. Das Kind mit seinem Bedürfnis nach Klärung und Perspektive in den Blick nehmen

Das Bedürfnis von Kindern, die Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch erleben mussten, nach Klärung ihrer Lebensperspektive verlangt eine Weiterentwicklung der rechtlichen Situation. *Es ist ein Weg dafür zu suchen, die Bedeutung dauerhafter Perspektiven für Kinder nach Gefährdung anzuerkennen und rechtlich höher zu gewichten.* Für die Praxis stellt sich nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Herausforderung, *so schnell wie möglich nach dauerhaft tragfähigen Lösungen zu suchen und Umplatzierungen noch weitgehend zu vermeiden.*

Im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB wird geprüft, ob anstelle der bisherigen Sorgerechtsinhaber eine andere Person die rechtliche Verantwortung für ein Kind übernehmen muss bzw welche anderen familiengerichtlichen Maßnahmen zur Abwehr bestehender Gefahren erforderlich und geeignet sind. Eine langfristige Klärung der Perspektive für das Kind steht zu diesem Zeitpunkt nicht im Vordergrund. Vielmehr sind sorgerechtliche Maßnahmen des Gerichts so schnell wie möglich wieder aufzuheben und das Kind ist ggf zurückzuführen.

Selbst bei der längeren Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die ihrerseits unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, gibt es im Familienrecht keine konfliktunabhängige Möglichkeit, Kindern eine dauerhafte Perspektive aufzuzeigen. Allenfalls kann nach § 1632 Abs. 4 BGB ein zur Unzeit erfolgreicher Rückführungsanspruch abgelehnt werden. Jedoch hat die Rechtsprechung klar herausgearbeitet, dass es hier nicht um eine Entscheidung über den dauerhaften Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie gehen kann. Es ist daher festzustellen, dass in Kinderschutzverfahren in Deutschland die Anerkennung der Bedeutung einer kontinuierlichen Lebensperspektive für Kinder nur schwach abgebildet und abgesichert ist, wenn diese außerhalb der Herkunftsfamilie liegt.

Zwar ist die Situation im Jugendhilferecht anders (§ 37 SGB VIII) und dortige Klärungen können indirekt Bedeutung gewinnen, wenn über Beratung ein – nachhaltiges – Einverständnis aller Beteiligten erreicht wurde. Kommt ein solches Beratungsergebnis jedoch nicht zustande, ist die Festlegung des Jugendamts zur Perspektive der Fremdunterbringung für das Familiengericht weitgehend ohne Belang.

Im Ergebnis kann es daher sein, dass Kinder innerlich jahrelang große Unsicherheiten bezüglich ihres Verbleibs aushalten müssen, ebenso wie manche Eltern verführt werden, einen im Ergebnis aussichtslosen Kampf ums Kind fortzusetzen. Auch für Fachkräfte können hier ethisch schwierige und belastende Situationen entstehen, insbesondere wenn eine Rückführung dem Kindeswohl erkennbar nicht dienen, sondern schaden würde, ohne aber mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung zu bewirken (Kindeswohlgefährdung). In der Praxis finden sich an dieser Stelle häufig Argumentationen von Sachverständigen und Jugendämtern, die Kindeswohlgefährdungen mehr behaupten als belegen. Allerdings kann dies die zugrunde liegende Problematik der Rechtslage natürlich nicht beheben. Es ist daher wichtig sich bewusst zu machen, dass verschiedene Länder

innerhalb des Geltungsbereichs der EU-Grundrechtecharta die Thematik dauerhafter Perspektiven für Kinder nach Gefährdung rechtlich höher gewichtet haben und ein entsprechender Weg auch in Deutschland zu suchen wäre.

Befunde zum Aufbau von Bindungsbeziehungen bei jüngeren Kindern in Bereitschaftspflege haben in den letzten Jahren gezeigt, dass Kinder für diesen Prozess idR nur wenige Wochen benötigen. Auch systembedingte Bindungsabbrüche belasten Kinder, sogar wenn sie in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wie etwa nach einer Bereitschaftspflege, die nach wenigen Monaten endet. Insoweit die erste ethische Verpflichtung von Fachkräften aller Berufsgruppen darin besteht, nicht durch eigenes Handeln jemanden ohne rechtfertigenden Grund zu schaden, ist hier eine Herausforderung entstanden. Es stellt sich die Frage, ob eine radikale Beschleunigung der gerichtlichen und Platzierungsverfahren möglich ist oder ob das System der Bereitschaftspflege oder anderer Interimslösungen für manche Fälle aufgegeben werden muss. Auf einer übergeordneten Reflexionsebene könnte sich an dieser Problematik auch Einiges über Gefahren der Selbsttäuschung lernen lassen, wenn Hilfesysteme mit positiven Zielen, aber unabhängig von empirischer Forschung entwickelt werden.

Sehr viel mehr Fragen als Antworten existieren bezogen auf Besuchsregelungen während (zeitweiser) Fremdunterbringung und Belastungswirkungen sich verzögernder Entscheidungsfindung. Zumindest bei jüngeren Kindern ist zu vermuten, dass solche Belastungen vor allem über die Anspannung und Verunsicherung der Bezugspersonen vermittelt werden und weniger über die Verfahrensdauer an sich. Hieran knüpft sich die klare Erwartung, dass alle Schritte, die deren Einbezug im Verfahren dienen und Orientierung hinsichtlich der Entscheidungsfindung bieten, sich günstig auswirken. Auf der Einzelfallebene wären zudem Verfahrensbeistände und Jugendämter zu ermutigen, *mehr als bisher in der Verfahrensdauer wurzelnde Belastungen von Kindern an die Gerichte heranzutragen.*

---

#### 5. Das Kind als Nutzer und Ko-Nutzer von öffentlichen Angeboten in den Blick nehmen

Zu einer Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung gehört es auch, wissenschaftliche Erkenntnisse, die Grundlagen für Entscheidungen bilden können, zu gewinnen. Dazu gehört *Forschung zu den Wirkungen von Hilfen zur Erziehung*, insbesondere auch dazu, wie sich die (an die Eltern gerichteten) Hilfen auf die Kinder und ihre Entwicklung auswirken. Auch für „Nutzer/innen“, Sorgeberechtigte und Kinder wäre es ein großer Fortschritt, würden sie über die Wirkungen und Erfolgswahrscheinlichkeiten von Hilfen informiert.

Kinder, die durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch belastet oder verletzt wurden, haben ebenso wie Eltern mit Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit Anrecht auf öffentliche Unterstützungsangebote. Bislang normiert das Jugendhilferecht nur Beteiligungsrechte von Eltern und Kindern bei der Festlegung von Hilfezielen und der Auswahl von Hilfen. Als Nutzer bzw Ko-Nutzer, die vermittelt durch ihre Bezugspersonen



profitieren sollen, gehen „Konsumentenrechte“ von Kindern in diesem grundrechtsnahen Bereich aber noch weiter, wenn auch nur in ethischer Hinsicht. Vorschriften, nach denen Kinder bzw. Sorgeverantwortliche über durchschnittliche Wirkungen vorhandener Hilfen bei vergleichbaren Problemlagen und gegebener Mitarbeit aufgeklärt werden müssen, existieren in Deutschland nicht; ebenso wenig ein Recht, solche Hilfen angeboten zu bekommen, die im Hinblick auf ihre durchschnittliche Wirkung dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft entsprechen. Selbst wenn solche Rechte eingeräumt werden würden, wäre dies bislang in Deutschland nicht umsetzbar, da im deutschen Kinderschutzsystem keinerlei systematische Verlaufs- und Wirkungsdaten gesammelt werden und eine Forschung zur Verbesserung der Wirkungen bisheriger Hilfskonzepte nicht bzw. erst in zaghaften Ansätzen existiert.

Stattdessen werden Kinder und Familien stets auf ihre Rolle als Koproduzenten der Wirkung von Hilfen verwiesen. Das ist nicht verkehrt, entlässt aber Anbieter, Jugendhilfeplanung und

politisch Verantwortlich in ungebührlich starkem Maß aus der Verantwortung für die Weiterentwicklung *wirksamere* Hilfskonzepte. Ebenso fehlt es in der Regelpraxis des Kinderschutzes bisher an in Modellprojekten zum Thema „Aus Fehlern lernen“ entwickelten Ansätzen, um aus fehlgelaufenen Fällen wenigstens rückblickend Lehren zu ziehen.

Das hier grundsätzlich angesprochene Problem schwacher Nutzerrechte kann nicht von einzelnen, idR hochengagierten Fachkräften oder einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Trägern gelöst werden. Hier sind Weiterentwicklungen in der Forschung und Dissemination von Forschungsergebnissen unumgänglich, wenn nicht Bemühungen in der Rechtsprechung, das Wohl von Kindern stärker in den Mittelpunkt zu rücken, teilweise ins Leere laufen sollen.

Kinder in den Blick zu nehmen und entsprechende kindgerechte Entscheidungen zu fällen, bedeutet eben auch, sich soweit möglich auf Wissensbestände stützen zu können und nicht nur auf persönliche Erfahrungen und Merksätze.

## V. Hinweise für eine Weiterentwicklung und Qualifizierung familiengerichtlicher Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, die „das Kind“ in den Mittelpunkt rücken

Wie kann ein Verfahren bei Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht so gestaltet werden, dass sowohl möglichst objektiv über Kindeswohlgefährdungen und ihre Abwendung verhandelt und entschieden wird, als auch die Kinder und Jugendlichen in ihrer Subjektivität verstanden, berücksichtigt und beteiligt werden? Zu dieser zentralen Herausforderung sollen abschließend fünf grundlegende Aspekte zur Weiterentwicklung und Qualifizierung familiengerichtlicher Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung herausgestellt werden.

1. Basis für die Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB ist die Auseinandersetzung mit seinen rechtlichen Grundlagen. Verletzungen kindlicher Grundrechte im Verantwortungsbereich der Eltern können Eingriffe des Staats in die Eltern-Kind-Beziehung und damit die elterlichen Grundrechte legitimieren. In den unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten liegen unterschiedliche Akzentuierungen begründet. Daher müssen sich die Akteur/inn/e/n aus Jugendhilfe und Gesundheit immer wieder die *schwerwiegende Bedeutung von staatlichen Eingriffen in die verfassungsgemäßen Grundrechte von Eltern und das Eltern-Kind-Verhältnis in den Blick zurückholen*, während die Akteur/inn/e/n aus Justiz und Gericht sich vergegenwärtigen müssen, dass mit ihren Entscheidungen auch im Sinne der Grundrechte der Kinder auf Würde und Entwicklung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) positive Perspektiven für diese eröffnet werden müssen.
2. Kinder sind in diesen Verfahren Anlass und „Gegenstand“ der gerichtlichen Auseinandersetzung. Über ihr (zukünftiges) Leben wird entschieden. Sie sind daher strukturell und konkret – nach Alter und Erfahrung – in der schwächsten Position. Das gilt sowohl in Bezug auf ihre Eltern als auch auf die professionellen Verfahrensbeteiligten.

Eine Praxis, die darauf zielt, dieses „strukturelle Manko“ durch eine bewusste und geeignete Verfahrensgestaltung auszugleichen, erfordert erhebliche Anstrengungen von den professionellen Beteiligten. Das Kind bewusst in den Blick zu nehmen, ist keine „Kleinigkeit“. Die Anstrengungen werden sich zum einen auf die konkrete Gestaltung des Verfahrens richten müssen, um zu *sichern, dass Kinder gehört werden und sich gehört fühlen*. Zum anderen geht es auch darum, die Anschlussfähigkeit der fachlichen Berichte und Anregungen an das materielle Recht sicherzustellen. Das *Kind muss in seinen Erfahrungen, Reaktionen und Perspektiven präzise in den Blick genommen werden*, Gefährdungen und begründete Maßnahmen zu deren Abwendung konkret benannt sowie eine präzise Vorstellung entwickelt werden, wie diese Maßnahmen eine positive Entwicklung des Kindes (wieder) ermöglichen können.

3. Kinder haben „das Recht“ (juristisch, sozialpädagogisch und ethisch verstanden), in Verfahren, die so zentral ihre aktuelle Lebenssituation und ihre zukünftigen Lebenschancen betreffen, „im Mittelpunkt zu stehen“, allerdings so, dass sie nicht neuerlich geschädigt werden. Eine Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung in diesem Sinne erfordert, dass *Verfahrensführung und -ablauf auf die Situation, Bedarfe und Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden* und nicht zufällig erfolgen (etwa Verzögerung durch lange Begutachtungszeiten) oder den jeweiligen Vorlieben und Gewohnheiten der Beteiligten folgen. Voraussetzung dafür ist, dass die professionellen Akteure in Justiz und Jugendhilfe Kriterien dafür entwickeln, was ein Verfahren allgemein und für ein konkretes Kind „leisten“ muss, um als gelungen bewertet zu werden. Die Gewichtung von Ergebnisorientierung und Zügigkeit oder Prozessorientierung und genaues Erforschen der Situation kann als ein erstes solches Kriterium genannt werden.
4. Kinder „in den Blick zu nehmen“ erfordert von den professionellen Akteuren auch und vor allem, ihren „Blick“ zu schulen und zu reflektieren, um der immer erheblichen Gefahr zu begegnen, nur „das Kind“ zu sehen, das sie sehen wollen. Um *scheinbare Gewissheiten über das Kind, über sein Wohl und mögliche Gefährdungen zu überprüfen*, ist es vor allem nötig, die aktive Beteiligung von Kindern zu implementieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Durch Gespräch und Beobachtung von Interaktion können unmittelbare Äußerungen von Kindern zugänglich werden. Dabei muss im Bewusstsein behalten werden, dass kindliche Äußerungen immer im Kontext gedeutet werden müssen.
5. Kinder haben ein Recht darauf, dass professionelle Akteure, die in Grundrechte eingreifen, um Grundrechte zu schützen, „wissen, was sie tun“. Dieses Wissen der professionellen Akteure muss sowohl erarbeitet, als auch in der Praxis wirksam berücksichtigt werden. Hierzu trägt vor allem bei:
  - a. *Forschung zu Wirkungen des Handelns der staatlichen Gemeinschaft, also vor allem der Justiz und der Jugendhilfe*: Die Forderung nach einer vertiefenden Wirkungsforschung zu staatlichen Interventionen setzt sich ab von ökonomischen Zielsetzungen (Erkenntnisse für eine gesteigerte Effektivität und Effizienz gewinnen) und ist hier vor allem verfassungsrechtlich und verbraucherrechtlich begründet: So einschneidende Eingriffe, wie sie Entscheidungen in familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung regelmäßig darstellen, bedürfen auch einer besonders sorgfältig abgewogenen Einschätzung und Beurteilung ihrer Wirkungen und Nebenwirkungen.

- b. *Fortbildungen und Qualifizierungen der Akteure und Entwicklung ihrer Kooperationen und ihrer Organisationen:* Hierfür sind erhebliche Anstrengungen der Qualifizierung und Fortbildung für alle Akteure im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich, aber auch die Entwicklung und Erprobung praktischer Konzepte und Methoden zB für
- eine aktive Beteiligung von kleinen Kindern,
  - Gespräche mit Kindern in konflikthaft aufgeladenen Situationen,
  - die Interpretation und Dokumentation kindlicher Äußerungen,
  - Vorgehen und Gesprächsführung von Richter/inne/n bei Unklarheiten und divergierenden Einschätzungen der Beteiligten,
- angemessene Informationen über das gerichtliche Verfahren für Eltern und Kinder.
- c. *Kritische Revisionen der Praxis in Justiz und Jugendhilfe:* Im Kontext der zunehmend auch (fach)öffentlichen Aufarbeitung sog. „problematischer Kinderschutzfälle“ muss die Chance genutzt werden, auch die Bedeutung und konkrete Gestaltung von Verfahren vor Familiengerichten kritisch in den Blick zu nehmen. Gerade für die Zusammenarbeit der professionellen Akteure sowie für die Bewertung konkreter Formen der Beteiligung von Kindern können hieraus weiterführende Erkenntnisse gewonnen werden. Erforderlich dafür ist die Bereitschaft der involvierten Institutionen in Justiz und Jugendhilfe, solche kritischen Revisionen auch jenseits bisher vorgesehener rechtlicher Möglichkeiten zu vereinbaren.

---

## Impressum

### **Herausgeber**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

Poststraße 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
Fax: 0 62 21/98 18-28

E-Mail: [institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

### **Gestaltung**

Hans-Jürgen Fuchs  
© grafux 2014  
[www.grafux.de](http://www.grafux.de)

### **Druck**

CITY-DRUCK Heidelberg

Heidelberg, Mai 2014



**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**